

# **Information zum „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“**

Die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I S. 415) sehen vor, dass im Rahmen einer Außenprüfung auf Verlangen der Finanzverwaltung neben den gespeicherten steuerlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen auch alle zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen in maschinell auswertbarer Form vom geprüften Unternehmen bereit gestellt werden.

In Zusammenarbeit mit Herstellern von Entgeltabrechnungs-, Finanzbuchhaltungs- und Archivierungssystemen sowie dem deutschen Vertrieb der bundeseinheitlichen Prüfsoftware „IDEA“ hat die Finanzverwaltung eine einheitliche technische Bereitstellungshilfe zur Format- und Inhaltsbeschreibung der steuerlich relevanten Daten entwickelt.

Da diese Schnittstelle eine problemlose Datenübergabe bei angeforderter Datenträgerüberlassung gewährleistet, empfiehlt sich deren Bedienung auf freiwilliger Basis für Softwarehersteller und buchführungspflichtige Unternehmen.

## **Rechtliche Grundlagen der Datenträgerüberlassung**

Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Finanzverwaltung gemäß § 147 Abs. 6 AO neben dem mittelbaren und unmittelbaren Nur-Lese-Zugriff verlangen, dass ihr gespeicherte Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Bei der Datenträgerüberlassung sind ihr nach den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 zusätzlich zu den gespeicherten steuerlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen auch alle zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen wie Formatangaben, Dateistruktur, Felddefinitionen und Verknüpfungen (beispielsweise zwischen den einzelnen Feldern der eingesetzten Datenbank) in maschinell auswertbarer Form auf einem Datenträger zu übergeben. Und zwar auch dann, wenn sich die Daten bei einem mit der Buchhaltung beauftragten Unternehmen befinden oder von einem Rechenzentrum zentral Archivierungsdatenträger erstellt und versandt werden.

Unter dem Begriff „maschinelle Auswertbarkeit“ versteht sich der „wahlfreie Zugriff auf alle gespeicherten Daten einschließlich der Stammdaten und Verknüpfung mit Sortier- und

Filterfunktionen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.“ Der geforderte wahlfreie Zugriff ist regelmäßig nur bei umfassender Kenntnis der Strukturinformationen möglich.

### **Beschreibungsstandard als technische Bereitstellungshilfe**

Der Finanzverwaltung ist bekannt, dass gerade die Datenträgerüberlassung dem geprüften Unternehmen erhebliche Probleme bereiten kann: Die angeforderten Strukturinformationen sind vor allem kleineren und mittleren Unternehmen häufig nicht bekannt. Aus diesem Grunde hat die Finanzverwaltung mit Herstellern von Entgeltabrechnungs-, Finanzbuchhaltungs- und Archivierungssystemen sowie dem deutschen Vertrieb der bundeseinheitlichen Prüfsoftware der Finanzverwaltung „IDEA“ (Fa. Audicon, Düsseldorf) eine einheitliche technische Bereitstellungshilfe zur Format- und Inhaltsbeschreibung der steuerlich relevanten Daten entwickelt. Ziel ist die automatisierte Weitergabe aller zur Auswertung vom Prüfer benötigten Informationen über den Datenbestand, ohne die geprüften Unternehmen personell und finanziell – beispielsweise durch Beauftragung externer Softwarespezialisten - über das unbedingt erforderliche Maß hinaus in Anspruch nehmen zu müssen.

Der „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“ definiert die Datenimport-Schnittstelle zur automatisierten Übernahme steuerlich relevanter Daten einschließlich der zur maschinellen Auswertung erforderlichen Verknüpfungen. Auf freiwilliger Basis können sich

- Unternehmen als Softwareanwender, die zur Bereitstellung eines Datenträgers nach den „GDPdU“ aufgefordert werden sowie
- Entwickler von Software, die steuerrelevante Daten für die Datenträgerüberlassung nach den „GDPdU“ bereitstellen

dieser Schnittstelle zur problemlosen Datenübergabe bei angeforderter Datenträgerüberlassung im Rahmen einer Außenprüfung bedienen.

### **Funktionsweise und Inhalt des XML-basierten Beschreibungsstandards**

Um die unterschiedlichen Datenstrukturen verarbeiten zu können, stellt das geprüfte Unternehmen oder sein Berater die steuerlich relevanten Daten weitgehend „denormalisiert“ zur Verfügung. Zusätzlich liefert es eine maschinenauswertbare Beschreibung der Daten, Datenformate, und Verknüpfungen im XML-Format. Das Dateiformat für die steuerlich relevanten Daten wurde auf gängige Standardformate festgelegt. Beides, steuerlich relevante Daten und Beschreibungsdaten, werden auf einem oder mehreren gemeinsamen Datenträger bereitgestellt.

### **Weitere Informationen**

Die aktuelle technische Beschreibung kann bei der Fa. Audicon ([www.audicon.net](http://www.audicon.net)) kostenlos angefordert werden. Sie beinhaltet insbesondere die technische Organisation des Beschreibungsstandards und eine Erläuterung der zugrunde liegenden DTD (Document Type Definition).

Das BMF-Schreiben vom 16.07.2001 „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ ist über folgende Links abrufbar:

<http://195.126.36.70/Abgabenordnung-624.4678/.htm> bzw.  
<http://195.126.36.70/Anlage8440/BMF-Schreiben-vom-16.07.01.pdf>